

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 195/12 B

L 2 R 81/11 (Hessisches LSG)
S 6 R 377/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
27. März 2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt O. ,
F. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 27.3.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensfehler geltend. Zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde hat sie Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist hier nicht der Fall. Daher kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO) nicht in Betracht.
- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 13.6.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Wird die Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, die einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) und die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG) rügt.
- 8 1. Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung



eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5; Nr 21 RdNr 5*).

- 9 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht: Demnach habe die Klägerin mit Schriftsatz vom 19.3.2012 beantragt, ein weiteres Gutachten einzuholen, weil sie den von Amts wegen tätig gewordenen Sachverständigen Dr. S. für befangen gehalten habe. Hilfsweise habe sie beantragt, dass der Sachverständige ein Ergänzungsgutachten zu der Frage erstelle, seit welchem Zeitpunkt bei ihr eine Erwerbsminderung vorgelegen habe unter Berücksichtigung der im Schriftsatz vom 19.3.2012 vorgetragenen Tatsachen. Diese Beweisanträge seien in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden. Dies ergebe sich aus den Entscheidungsgründen des LSG, dort S 10 (*vgl Beschwerdebegründung S 2 und 3*).
- 10 Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; SozR 3-1500 § 124 Nr 3; § 160 Nr 9, 29, 31*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen soll, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*). Die Warnfunktion des Beweisantrags entfällt jedoch, wenn Beweisanträge lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG vom 27.6.2003 - B 7 AL 2/03 B*). Von dem grundsätzlichen Erfordernis einer Feststellung solcher Anträge im Protokoll kann nur abgesehen werden, wenn der betreffende Beweisantrag im Berufungsurteil angeführt worden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).
- 11 Aus dem Beschwerdevortrag ergibt sich aber nicht, dass die Klägerin durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll Beweisanträge aufrechterhalten bzw dass das LSG die Beweisanträge im Urteil wiedergegeben habe. Denn ausweislich der von der Klägerin in Bezug genommenen Ent-



scheidungsgründe des angefochtenen Urteils (*dort S 10*) hat das LSG unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 19.3.2012 ausgeführt, dass es sich nicht gedrängt gesehen habe "zu weiteren Sachermittlungen von Amts wegen". Da der Senat den Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen der Klägerin für geklärt hielt, seien weitere medizinische Ermittlungen im Berufungsverfahren nicht erforderlich gewesen (*vgl. Entscheidungsgründe, aaO*). Hieraus ergibt sich nicht, dass das LSG einen Beweisantrag der Klägerin wiedergegeben oder auch nur hierauf Bezug genommen hätte.

- 12 2. Soweit die Klägerin meint, es liege eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs darin, dass sie mit Schriftsatz vom 19.3.2012 beantragt habe, die Sachverständigen Dr. S. und R. zu ihren jeweiligen Gutachten mündlich zu hören, hat sie auch insofern einen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Mit diesem Vortrag rügt die Klägerin sinngemäß die Verletzung ihres Fragerechts (§ 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO). Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) ist, müssen deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*vgl. allgemein zu dieser Voraussetzung BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f*). Diese Anforderungen an die Bemühungen um rechtliches Gehör hat die Klägerin nicht hinreichend aufgezeigt. Es fehlt an Darlegung, dass sie den mit Schriftsatz vom 19.3.2012 gestellten Antrag, die Sachverständigen zu ihren Gutachten mündlich zu hören, bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 16*). Dies ergibt sich auch nicht aus den von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des LSG (*dort S 10*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

